

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

21. SONDERNUMMER

Studienjahr 2005/06

Ausgegeben am 12. 5.2006

15.j Stück

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Wahladministration
- § 3. Wahlgrundsätze
- § 4. Kuriensprecherin/Kuriensprecher
- § 5. Wahlkommission
- § 6. Aufgaben der Wahlkommission
- § 7. Geschäftsführung der Wahlkommission
- § 8. Aktives und passives Wahlrecht
- § 9. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 10. Ausschreibung von Wahlen und Einberufung von Wahlversammlungen
- § 11. Wahlvorschläge
- § 12. Wahllokal und Stimmzettel
- § 13. Wahlversammlung
- § 14. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 15. Anfechtung und Aufhebung der Wahl
- § 16. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden
- § 17. Inkrafttreten

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt für die Wahlen in den Senat der Karl-Franzens-Universität Graz. Er ist sinngemäß für die Wahlen in die Fakultätsghremien anzuwenden.

§ 2. Wahladministration

Die Organisationseinheiten haben die Wahlkommission sowie die Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu unterstützen. Dabei sind so weit wie möglich EDV-gestützte Verfahren einzusetzen.

§ 3. Wahlgrundsätze

(1) Für Wahlen in den Senat sind unbeschadet der im UG 2002 und im Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz genannten besonderen Voraussetzungen alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag den Personengruppen gemäß § 94 Abs. 2 und 3 UG 2002 angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der jeweiligen Wahl im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz festgesetzt.

(2) Kommt eine Wahl nicht zustande, hat der Universitätsrat gemäß § 20 Abs. 3 UG 2002 vorzugehen und eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen, eine elektronische Stimmabgabe sowie Briefwahlen sind unzulässig.

(4) Die Dauer der Funktionsperiode des Senats richtet sich nach dem UG 2002. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Senats. Die oder der Vorsitzende des abtretenden Senats hat die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats einzuberufen und bleibt bis zur Konstituierung im Amt.

(5) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Senats zur Konstituierung zusammentreten kann.

(6) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

(7) Es ist das Recht und die Pflicht aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, an Wahlen mitzuwirken. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Jeder und jedem aktiv Wahlberechtigten ist die Teilnahme an den Wahlversammlungen zu ermöglichen.

(8) Die Funktion als Rektoratsmitglied und die Funktion als eines für die Vollziehung studienrechtlicher Vorschriften in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs gem. § 19 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 (Studiendirektorin/Studiendirektor) sind mit der Mitgliedschaft im Senat unvereinbar. Sollte ein gewähltes Mitglied des Senats während der Funktionsperiode des Senats eine der genannten Funktionen übernehmen, so hat es sein Mandat zurückzulegen und aus dem Senat auszuschcheiden.

§ 4. Kurien und Kuriensprecherinnen/Kuriensprecher

(1) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Personengruppe im Sinne des § 94 Abs. 2 und 3 UG 2002 bilden eine Kurie.

(2) Die auf jedem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber bilden bis zur dreifachen Anzahl der auf dieser Liste gewählten Mitglieder die jeweiligen Ersatzmitglieder. Ist von der Personengruppe nur eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, sind maximal vier auf dem Wahlvorschlag dem gewählten Mitglied folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder haben im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung von Mitgliedern dieses Wahlvorschlags an deren Stelle zu treten.

(3) Zu Beginn jeder Funktionsperiode ist der/dem Vorsitzenden des Senats von der Kurie eine Sprecherin/ein Sprecher zu nennen (Kuriensprecherin/-sprecher). Ebenso ist eine Änderung der Sprecherin/des Sprechers der/dem Vorsitzenden bekanntzugeben. Für die Wahl der Kuriensprecherin/des

Kuriensprechers gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Wahl des/der Vorsitzenden gem. Geschäftsordnung für den Senat.

(4) Die Kuriensprecherin/Der Kuriensprecher dienen der/dem Vorsitzenden des Senats als Ansprechperson für die gesamte Kurie.

WAHLKOMMISSION, WAHLRECHT

§ 5. Wahlkommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen obliegt der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden von den in § 94 Abs. 2 Z. 1, 2 und Abs 3 UG 2002 genannten Mitgliedern des Senates bestellt, wobei jede dieser Gruppen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommission beträgt 3 Jahre ab der Bestellung.

(4) Die Wahlkommission ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senats zu konstituieren. Ist die Wahlkommission nicht vor Ablauf dieser Frist konstituiert, so sind ihre Aufgaben bis zu ihrer Konstituierung von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats wahrzunehmen.

§ 6. Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

1. Auflage des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses;
2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
3. Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
4. Leitung der Wahlversammlung;
5. Entgegennahme der Stimmen;
6. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
7. Zuweisung der Mandate;
8. Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
9. Neuzuweisung von Mandaten.

(2) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
3. Führung des Protokolls durch die Schriftführerin/den Schriftführer;
4. Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt;
5. Evidenthaltung der Wahlergebnisse.

(3) Die Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach Abs. 1 mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiterin/Wahlleiter). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission auch in der zweiten ordentlich einberufenen aufeinanderfolgenden Sitzung beschlussunfähig, entscheidet die/der Vorsitzende an Stelle der Wahlkommission. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuwei-

sen, dass sie/er bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidet die/der Vorsitzende wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten aufeinander folgenden Sitzung an Stelle der Wahlkommission, hat sie/er in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(5) Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat unverzüglich, jedoch spätestens vierzehn Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

§ 7. Geschäftsführung der Wahlkommission

Für die Geschäftsführung der Wahlkommission findet, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die "Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen der Karl-Franzens-Universität Graz", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 4.8.2004, 21.a Stück, 46. Sondernummer, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8. Aktives und passives Wahlrecht

(1) Nach Maßgabe der durch das UG 2002, die Satzung und den Organisationsplan festgelegten besonderen Voraussetzungen sind alle an der Karl-Franzens-Universität Graz tätigen Angehörigen einer Personengruppe, die am Stichtag (§ 3 Abs. 1) in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis stehen, aktiv und unter Beachtung von § 3 Abs. 8 dieser Wahlordnung auch passiv wahlberechtigt für die jeweilige Personengruppe.

(2) Personen, die mehreren Gruppen gem § 94 UG 2002 zugleich angehören, sind innerhalb jener Gruppe wahlberechtigt, die ihrem überwiegenden Beschäftigungsausmaß entspricht. Bei gleicher prozentueller Verteilung ihres Beschäftigungsausmaßes auf mehrere Gruppen sind sie in absteigender Reihenfolge nur für eine der folgenden Gruppen wahlberechtigt: Universitätsprofessor/inn/en (§ 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002), Universitätsdozent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002), allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG 2002).

§ 9. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Zur Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses gilt der Stichtag gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Die Organisationseinheit "Administration und Dienstleistungen" hat nach Bekanntgabe des Termins der Wahl dafür zu sorgen, dass der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission rechtzeitig, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach dem Tag der Ausschreibung, ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zur Verfügung steht. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in einem für alle Wahlberechtigten zugänglichen Büro der Organisationseinheit "Administration und Dienstleistungen" zur Einsicht aufzulegen. Nach Möglichkeit ist ein Zugang über elektronische Medien einzurichten.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis hat zur Identifizierung der Wähler/innen zu enthalten:

1. Amtstitel, akademischer Grad, Vor- und Nachname;
2. Gruppenzuordnung gem. § 94 Abs. 2 und 3 UG 2002;
3. Organisationseinheit;
4. Subeinheit.

(4) Jede/Jeder Angehörige der betreffenden Wähler/innen/gruppe hat das Recht, in dieses Verzeichnis in der in der Wahlausschreibung angegebenen Frist, die mindestens 5 Arbeitstage umfassen muss, Einsicht zu nehmen und schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch zu erheben. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Verzeichnis bildet das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und ist Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 10. Ausschreibung von Wahlen und Einberufung von Wahlversammlungen

(1) Wahlen zum Senat sind von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden des Senats spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 3 Abs. 1);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis;
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 11 Abs. 1);
6. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 5 einhalten muss;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
9. im Fall der Wahlwiederholung gem. § 13 Abs. 4 den Hinweis, dass eine solche Wahl unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Wählerinnen gültig ist.

§ 11. Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge in Form einer gereihten Liste einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein, eine Listenbezeichnung enthalten und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Beim Fehlen einer Listenbezeichnung gilt der Name (Familiename, Vorname) der einbringenden Person als Listenbezeichnung. Wird keine Zustellungsbevollmächtigte/kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, gilt die/der Erstgereichte als Zustellungsbevollmächtigte/-bevollmächtigter.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 genannten Personengruppe hat zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) zu enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag hat mindestens so viele KandidatInnen zu enthalten, wie zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen.

(5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine Mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(6) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, mit denen gegen Abs. 2 bis 5 verstoßen wird, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach der Bezeichnung der Liste vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende oder Bevollmächtigte der Wahlkommission hat die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens zu bezeichnen.

(7) Die/Der Vorsitzende oder Bevollmächtigte der Wahlkommission hat die Wahlvorschläge während 5 Arbeitstagen vor der Wahl sowie bei der Wahlversammlung zur Einsicht aufzulegen.

§ 12. Wahllokal und Stimmzettel

(1) Für die Durchführung der Wahlen hat die Organisationseinheit "Administration und Dienstleistungen" geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches zu sorgen, sodass die Wählerinnen/Wähler die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(2) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Ein Feld für das Ankreuzen des jeweiligen Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

(3) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel gem. Abs. 2. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig hervorgeht.

§ 13. Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder von einer/einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten (Wahlleiterin/-leiter). Sie/Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen.

(2) Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch eine Stunde erstreckt, durchzuführen. Die Wahlversammlung darf sich nicht auf mehr als zwei Tage erstrecken.

(3) Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, erforderlichenfalls durch Ausweisleistung, und ihr aktives Wahlrecht anhand des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses festzustellen.

Alle Anwesenden sind im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens ein Zwanzigstel der aktiv Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine neuerliche Wahl auszuschreiben, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Wählerinnen/Wähler gültig ist. Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(5) Personen, denen eine selbständige Stimmabgabe aufgrund einer Behinderung physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlleiterin/der Wahlleiter (Abs. 1). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken.

(6) Von den Fällen des Abs. 5 abgesehen darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 14. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

(2) Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden (Abs. 5).

(3) Der Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle abgegebenen gültigen Stimmen eines Wahlvorganges zugrunde zu legen. Eine abgegebene Stimme ist dann gültig, wenn sie unter Verwendung des ausgegebenen Stimmzettels abgegeben wurde und aus ihr der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig hervorgeht.

(4) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die/den Wahlleiterin/Wahlleiter unter Zuhilfenahme von zu bestellenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfern. Dabei hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter folgendes festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen.

(5) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(6) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die Ersatzmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 haben im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der dauernden Verhinderung von Mitgliedern dieses Wahlvorschlags an deren Stelle zu treten.

(7) Für die Wahl der "Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb" ist – falls den Gewählten mindestens eine Person mit Lehrbefugnis anzugehören hat - bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

a) Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abs. 5, dass kein Mandat auf eine Person mit Lehrbefugnis entfällt, ist die stimmenstärkste wahlwerbende Gruppe berechtigt, die Vertreterin bzw. den Vertreter der UniversitätsdozentInnen entsprechend der Reihenfolge im Wahlvorschlag zu nominieren. Wird von diesem Nominierungsrecht nicht innerhalb von fünf Kalendertagen Gebrauch gemacht, geht das Recht jeweils auf die wahlwerbende Gruppe mit der nächstgrößeren Stimmenanzahl über. Die 5-Tage-Frist bleibt jeder wahlwerbenden Gruppe gewahrt.

b) Macht keine der wahlwerbenden Gruppen vom Nominierungsrecht Gebrauch, dann gilt jener /jene UniversitätsdozentIn als gewählt, der/die als Erster/Erste auf dem stimmenstärksten Wahlvorschlag aufscheint.

c) In allen unter lit a) und b) genannten Fällen geht das Mandat des Vertreters bzw. der Vertreterin der UniversitätsdozentInnen zu Lasten des/der letztgereihten zunächst gewählten Kandidaten/Kandidatin jener wahlwerbenden Gruppe, der die Vertreterin bzw. der Vertreter der UniversitätsdozentInnen zuzuordnen ist.

d) In allen Fällen eines Stimmengleichstands oder einer sonstigen rechnerischen Gleichheit entscheidet das Los.

e) Scheidet die/der gewählte Vertreterin/Vertreter der UniversitätsdozentInnen aus, ist eine Neuregelung der Mandatsverteilung jenes Mandates der/des Vertreterin/Vertreters der UniversitätsdozentInnen gemäß Abs. 5 nach obigen Bestimmungen vorzunehmen.

f) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die Ermittlung einer/eines Vertreterin/Vertreters der UniversitätsdozentInnen nicht möglich, bleibt dieses Mandat unbesetzt. Die Ausschreibung einer Nachwahl ist zulässig. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse sowie Verlauf der Wahlversammlung sowie die Unterschrift einer Schriftführerin/eines Schriftführers und der Wahlleiterin/Wahlleiters zu enthalten.

(9) Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 15. Anfechtung und Aufhebung der Wahl

(1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse "Administration und Dienstleistungen", Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, schriftlich eingebracht werden. Diese/Dieser hat sie mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Recht der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers, Wahlen unter bestimmten Umständen gem. § 45 Abs. 4 UG 2002 aufzuheben, bleibt unberührt.

(5) Wird eine Wahl aufgehoben oder wird die Tätigkeitsdauer des Senats vorzeitig beendet, hat die Wahlkommission innerhalb von 6 Arbeitstagen eine neue Wahl auszuschreiben.

§ 16. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden

Die Wahl der VertreterInnen/Vertreter der Studierenden richtet sich nach § 23 HSG 1998, BGBl I 1999/22 idF BGBl I 1999/95, 2001/18, 2005/1, 2005/19 .

§ 17. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Senat am 26.4.2006 als Teil der Satzung gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 UG 2002 beschlossen und tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.